



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
#260108 2.10.2022

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
1630 122e-2022-2

☎ 0228

Bonn  
14.10.2022

### Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit Email vom 2. Oktober 2022 haben Sie beantragt, Ihnen die Stellungnahmen und Prüfungen der Bundesnetzagentur zu den Empfehlungen 2/2022 und 3/2022 der CUII zuzusenden.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

### Begründung:

1. Gemäß § 1 Absatz 1 IFG haben Sie einen Anspruch auf die von Ihnen beantragten Informationen.

Dieser Email beigefügt sende ich Ihnen die formlosen Überprüfungen der Bundesnetzagentur zu den Empfehlungen 2/2022 und 3/2022 der Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII) sowie die dazugehörigen Stellungnahmen der Bundesnetzagentur.

Vor der Einrichtung einer DNS-Sperre (ex-ante) hat die Bundesnetzagentur keine rechtliche Kompetenz zur Überprüfung der (geplanten) Sperre. Insbesondere besteht weder eine Anzeigepflicht noch eine Genehmigungspflicht für DNS-Sperren durch die Internetzugangsanbieter. Die Prüfung und Stellungnahme der Bundesnetzagentur erfolgen daher zu diesem Zeitpunkt formlos.

Das freiwillige Verfahren der CUII hat aber keine präjudizielle Wirkung auf die Sach- und Rechtslage insbesondere in Bezug auf die ex-post-Befugnisse der Bundesnetzagentur. Sollten sich nach Einrichtung der DNS-Sperre Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Vorgaben zur

Bundesnetzagentur für  
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn  
0228 14-8872

E-Mail  
poststelle@bnetza.de  
Internet  
<http://www.bundesnetzagentur.de>

**Bitte neue Bankverbindung beachten!**  
Bundeskasse Weiden  
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg  
BIC: MARKDEF1750  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
☎ 0228 14-0

### Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Netzneutralität ergeben, etwa wenn entsprechender Tatsachenvortrag seitens der Betreiber von Webseiten erfolgt, leitet die Bundesnetzagentur ein förmliches Verfahren ein.

Die Anwendungsbereiche des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und des Verbraucherinformationsgesetzes sind nicht eröffnet. Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich nicht um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG und auch nicht um Informationen im Sinne des § 1 VIG.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

